

Satzung der Wandlitzer Schützengesellschaft 1888 e.V.

Neufassung der Satzung vom 12.01.05

§ 1 Name des Schützenverein, Sitz, Eintragung

- (1) Der Schützenverein führt den Namen: Wandlitzer Schützengesellschaft 1888 e.V.
- (2) Er wurde am 29.07.1991 wiedergegründet und hat seinen Sitz im Lanker Weg 20 a in 16348 Wandlitz
- (3) Der Schützenverein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bernau eingetragen, unter der Bezeichnung VR 243.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Schützenvereins

- (1) Der Schützenverein hat den Zweck den Schießsport und das jagdliche Schießen zu fördern und zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern die Gemeinschaft zu fördern.
- (2) Der Zweck des Schützenvereins wird erreicht durch:
 - (a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes:
 - (b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen, sowie der Pflege der Tradition und des Brauchtums
 - (c) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Schützenverein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Schützenverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Schützenvereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Schützenverein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Schützenverein ist Mitglied des Landessportbund, Kreissportbund, Schützenverband Berlin-Brandenburg.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Schützenvereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (3) Der Schützenverein unterscheidet: Jungmitglieder (unter 18 Jahre), Mitglieder und Ehrenmitglieder

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Schützenverein ist schriftlich zu beantragen, der Antrag ist an den Vorsitzenden zu richten und durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.
- (2) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch den Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person
 - (b) durch Austritt (Kündigung)
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 8).
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist spätestens bis zum 30. September (Zugang) schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Schützenverein.

§ 8 Vereinsausschluss

- (1) Der Ausschluss aus dem Schützenverein kann erfolgen:
 - (a) bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;

- (b) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Schützenvereins, die Anordnungen des Vorstandes,
 - (c) bei Vereinsschädigendem Verhalten;
 - (d) wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten drei Monate nach dessen Fälligkeit nachentrichtet wurde.
- (2) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben (rechtliches Gehör).
 - (3) Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet: die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist mittels Einschreiben / Rückschein zuzustellen.
 - (4) Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
 - (5) Der ordentliche Rechtsweg für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

Zur Entscheidung ist ausschließlich das Schiedsgericht anzurufen

§ 9 Beitragswesen

- (1) Es ist von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag (Grundbetrag) und eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Über die Festsetzung entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- (2) Die Jahreshauptversammlung kann bei Bedarf Sonderbeiträge festsetzen, die einzeln begründet sein müssen

und zeitlich befristet werden können.
- (3) Bei einem besonderen Finanzbedarf des Schützenvereins kann die Jahreshauptversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Jungmitgliedcr sind von der Zahlung der Umlage befreit
- (4) Die Jahreshauptversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder Arbeitsleistungen zur Erstellung sowie zur Instandhaltung und Instandsetzung von Vereinsanlagen und -einrichtungen erbringen müssen.
- (5) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge des Schützenvereins auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes gestundet werden.
- (6) Einzelheiten zum Beitragswesen des Schützenvereins regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 10 Organe des Schützenvereins

Organe des Schützenvereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung b) der Vorstand c) der Vereinsausschuss

§ 11 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste beschließende Organ des Schützenvereins
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt
- (3) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind ausschließlich:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften:
 - c) Satzungsänderungen; Der Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel.
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der übrigen Organe;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
 - g) Beschluss über die Erhebung einer Umlage
 - h) Festlegungen zu Arbeitsleistungen der Mitglieder
- (4) Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind einzuberufen:
 - a) auf Antrag des Vorstandes;
 - b) auf schriftlichen Antrag von 25 % der Mitglieder
- (5) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen.
- (6) Leiter der Jahreshauptversammlung ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ab einer Anwesenheit von 50% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jungmitglieder haben kein Stimmrecht
- (8) Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (9) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (10) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister
- (2) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden und ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Vier weitere Vorstandsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Schützenvereins nach innen und nach außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand ist befugt, an Stelle der anderen Vereinsorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine Dringlichkeitssitzung der betroffenen Organe zur Unterrichtung einzuberufen.

§ 13 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Schützenvereins. Er wird auf die Dauer von vier Jahren auf der Jahreshauptversammlung gewählt
- (2) Zur Vermeidung von Interessenkollisionen dürfen Ausschussmitglieder nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vereinsausschuss wird tätig bei Widerspruch gegen Entscheidungen des Vorstandes und führt als Mittler in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu den strittigen Problemen eine Entscheidung im Interesse der satzungsmäßig festgelegten Ziele der Schützengesellschaft herbei.
- (4) Der Vereinsausschuss wirkt als Mittler zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand, falls gem. §. 11 Abs. 4 b die Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung beantragt wird.

§ 14 Vereinsordnungen

- (1) Der Schützenverein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- (2) Für den Erlass, Änderungen etc. ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig.
- (3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - a) Finanzordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Jugendordnung
 - d) Wahlordnung
 - e) Haus- und Platzordnung
 - f) Ehrenordnung, Salutordnung
 - g) Schiedsgerichtsordnung.
 - h) Kleiderordnung und Effekten
 - i) Geschäftsordnung

Diese Aufstellung ist nicht abschließend, so dass bei Bedarf weitere Vereinsordnungen erlassen werden können.

§ 15 Auflösung des Schützenvereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Schützenvereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Jahreshauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) In der gleichen Versammlung sind drei Liquidatoren zu bestellen.
- (5) Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen ist dem Deutschen Schützenbund zu übergeben, der es

wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung verwenden muss.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 28.08.2000 durch die außerordentliche Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum: Wandlitz, 12.01.05

Vorsitzender:



Stellvertretender Vorsitzender:



Schatzmeister:



Alle bisherigen Satzungen des Schützenvereins (vom 29.07.1991 und 25.02.1995) treten damit außer Kraft.